

81. Zur Anwendung des § 19 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918.

II. Zivilsenat. Urf. v. 13. Februar 1923 i. S. Ri. u. Gen. (Bekl.) w. Sch. & Co. (Kl.). II 178/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Im November 1919 kaufte die Firma Ka. in Nettmann von der Firma K. & Co. in Düsseldorf 200 Duzend Paar Bestecke mit Ebenholzgriff und Solinger handgeschmiedeter Stahlflinge. Sie verkaufte die Ware zum Duzendpreise von 72 *M* an die Beklagte zu 1, die sie am 5. Dezember 1919 durch Vermittelung von A. an die Klägerin für 103 *M* das Duzend Paar weiterverkaufte. Die Klägerin verkaufte die Ware Anfang Januar 1920 an die für die Firma S. Gebr. in Hamburg handelnde Firma Str. & M. daselbst zum Preise von 168 *M* für das Duzend Paar weiter. Nachdem die Klägerin von der Firma S. Gebr. zunächst auf Erfüllung, sodann auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung verklagt worden war, klagte sie selbst gegen die Beklagten zunächst in einem Vorprozeß auf Lieferung der Bestecke und sodann im gegenwärtigen Rechtsstreit auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagten und die ihnen als Nebenintervenientin beigetretene Firma Ka. begehrt Abweisung der Klage; die Firma Ka. erhob den Einwand des Kettenhandels und den des Preiswuchers. Das Landgericht verurteilte die Beklagten als Gesamtschuldner. Es führte aus, daß sich der Einwand des Kettenhandels durch die Aussage des Zeugen Str. erlebige, wonach ein Exportgeschäft vorliege. Die Berufung der Nebenintervenientin blieb erfolglos, ebenso ihre Revision.

Aus den Gründen:

... Das Oberlandesgericht nimmt zwar an, daß weder die Firma S. Gebr. gegenüber der Klägerin, noch die Klägerin gegenüber der Beklagten zu 1 die rechtliche Verpflichtung übernommen habe, die in Rede stehenden 200 Duzend Paar Bestecke nach dem Ausland auszuführen. Es stellt jedoch auf Grund der Prozeßklärungen der Beklagten einwandfrei fest, daß die Beklagte zu 1 dem Agenten A., der das Geschäft zwischen ihr und der Klägerin vermittelt hat, die Bestecke als „für den Export abzugeben“ angestellt hatte, und seine Ausführungen lassen keinen Zweifel daran aufkommen, daß es gleich dem Landgerichte die Aussage des Zeugen Str. für voll beweisend erachtet

hat. Aus dieser Aussage ergibt sich aber, daß die Klägerin und die Firma S. Gebr. Exporteure sind und daß Str., der Exportagent ist, den Weiterverkauf der Bestecke durch die Klägerin an die Firma S. Gebr. vermittelt hat, sowie daß die Firma S. Gebr. überhaupt nur an das Ausland verkauft und daß sie inhaltlich der mit Str. gepflogenen Verhandlungen die Bestecke nach Spanien exportieren wollte, woselbst sie eine Handelsniederlassung („ein Haus“) besitzt. Die Feststellung des Oberlandesgerichts, daß es sich bei dem Vertrage zwischen der Beklagten und der Klägerin um eine „Lieferung nach dem Ausland“ im Sinne des § 19 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) handle, verstößt daher keineswegs gegen die in RGZ. Bb. 100 S. 235 ff. und Bb. 101 S. 381 ff. vertretenen Rechtsgrundsätze. Wenn das Oberlandesgericht erklärt hat, der Argwohn, daß die Bestecke für den Fall der Lieferung im Inlandsmarkte zum Verlaufe gelangt wären, könne nicht für begründet erachtet werden, so hat es damit unzweibeutig zum Ausdruck gebracht, daß es nach der Persönlichkeit der Beteiligten und nach der ganzen Sachlage die Möglichkeit der Verbringung der Bestecke auf den Inlandsmarkt als ausgeschlossen ansehe. Das Erfordernis einer bindenden Verpflichtung des Käufers, die Ware nach dem Auslande zu liefern, ist auch in den angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts nicht für alle Fälle aufgestellt worden. . . .